

# Infektionsschutzkonzept Indoor



Stand 7.11.2021

**Grundlage für den Sportbetrieb ist die Einhaltung der Voraussetzungen aus der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem aktuellen Rahmenkonzept Sport.**

Sportausübung ist wie folgt zulässig (ab 06.11.):	
Bayernweite „Corona-Ampel“	Weitere Regelungen
 <p><b>Stufe Rot: Über 600 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Ausweitung von 2G auf alle Bereiche, wo zuvor 3G gilt (u. a. Indoor-Sportbetrieb)<ul style="list-style-type: none"><li>➢ <b>Ausgenommen:</b> Gastronomie, Beherbergungen und körpernahe Dienstleistungen (bei 3G plus) sowie außerschulische Bildungsangebote (bei 3G)</li></ul></li><li>• In Betrieben mit &gt;10 Beschäftigten: 3G-Nachweispflicht am Arbeitsplatz, wenn für Beschäftigte während der Arbeit Kontakt zu anderen Personen (Kunden, Kollegen, Sonstige) besteht</li></ul>	 <p><b>Regionaler Hotspot</b> Liegt in einem Landkreis / einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz über 300 und zugleich die Auslastung der Intensivbetten über 80%, so greifen für diesen Landkreis / diese kreisfreie Stadt die Regelungen der Stufe Rot.</p>
 <p><b>Stufe Gelb: Mehr als 1.200 neue Covid-19-Patienten in Krankenhäusern (über 7 Tage) oder über 450 mit Covid-19-Patienten belegte Intensivbetten</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Maskenstandard wieder FFP2-Maske inkl. entsprechender Sonderregel für Kinder</li><li>• 3G wird zu 3G plus als Zugangsvoraussetzung. Erleichterungen wie bei freiwilligem 3G plus gelten nicht<ul style="list-style-type: none"><li>➢ <b>Ausgenommen:</b> Schulen, Hochschulen und außerschulische Bildungsangeboten</li></ul></li><li>• 3G plus wird zu 2G (z.B. in Diskotheken, Clubs oder ähnlichen Freizeiteinrichtungen)</li></ul>	<p><b>Ausgenommen von Testpflichten sind:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Geimpfte &amp; genesene Personen</li><li>- Kinder bis zum 6. Geburtstag</li><li>- Schülerinnen &amp; Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbesuch unterliegen</li><li>- Noch nicht eingeschulte Kinder</li></ul>
 <p><b>Stufe Grün: Grenzwerte noch nicht erreicht.</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gültig für alle Sportarten: Sportausübung ohne Gruppenbegrenzung sowie der Betrieb von Fitnessstudios, Tanzschulen &amp; Schwimmbädern sowohl Indoor als auch Outdoor möglich</li><li>• <b>Ab Inzidenz von über 35:</b> 3G-Nachweispflicht bei Indoor-Sport für Sporttreibende und ÜL</li><li>• Nutzung von Umkleiden und Duschen</li><li>• Versammlungen, Vereinsgastronomie und Veranstaltungen mit max. 25.000 Personen möglich</li><li>• Allgemeine Testpflicht entfällt &amp; Medizinische Maske („OP-Maske“) als Masken-Standard</li><li>• Unter freiem Himmel generell keine Maskenpflicht</li><li>• In geschlossenen Räumen Maskenpflicht</li><li>• Inzidenzunabhängig gilt die 3G-Regelung bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen</li></ul>	<p>Bei freiwilliger Anwendung von 2G bzw. 3G plus können inzidenzunabhängig folgende Erleichterungen ermöglicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Wegfall der Maskenpflicht</li><li>• Wegfall der Personenbeschränkungen bei Veranstaltungen</li></ul>

## 1. Regelungen bei Stufe Gelb:

- Anhebung des Maskenstandards auf FFP2 (Kinder zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen „nur“ eine medizinische Gesichtsmaske tragen).
- **Es gilt 3G plus = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene oder Personen mit negativem Testnachweis eines PCR-Tests.** Die Anerkennung anderweitiger Tests (Schnell- bzw. Selbsttest) sind bei der Anwendung von 3G plus nicht möglich.
- Ausgenommen von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises lt. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§3) sind:
  - Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenen-Nachweis (genesene Personen) sind,
  - Kinder bis zum sechsten Geburtstag und
  - Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.Die Ausnahme von den Testerfordernissen bei Schülerinnen und Schüler gilt auch in den entsprechenden Ferienzeiten.
- noch nicht eingeschulte Kinder

## 2. Regelungen bei Stufe Rot:

**Es gilt 2G = Zutritt nur für Geimpfte, Genesene.** Ausgenommen sind Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben

## 3. Ein Ausschluss der Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie ein Zutrittsverbot zur Sportstätte gilt für

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

Die Nutzer/Besucher von Sportstätten/Sportanlagen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (z. B. durch Aushang). Sollten Nutzer/Besucher von Sportstätten-/Sportanlagen während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend das Sportgelände zu verlassen

4. In allen Bereichen von 3G / 3G-plus / 2G müssen auch die Übungsleiter/Trainer die jeweils geltenden Impf-, Genesenen- oder Testvoraussetzungen erfüllen. Ein entsprechender Nachweis ist jedoch lediglich an mind. zwei verschiedenen Tagen pro Woche vorzulegen.
5. Die Nachweise sind im Falle der 3G / 3G plus / 2G Regelungen möglichst vollständig zu kontrollieren. Im Rahmen der Überprüfung ist eine Einsicht in den vorgelegten Nachweis mit anschließender Plausibilitätskontrolle ausreichend. Sollten an der Identität der betroffenen Person Zweifel bestehen, hat sich diese durch amtliche Ausweisdokumente zu legitimieren.
6. Soweit nach der BayIfSMV eine Pflicht zum Tragen einer Maske besteht, gilt diese nicht für die Beteiligten bei der Sportausübung. Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Tragepflicht befreit
7. Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im Sportstättenbereich, einschließlich Zuschauerbereich und Sanitäreinrichtungen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
8. Minderjährige Sportler können von ihren Erziehungsberechtigten zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten. Es gelten auch hier die Zugangsberechtigungsregeln zur Sportstätte!
9. Sportanlagenzugangsberechtigte sind über das Abstandsgebot, über die Tragepflicht einer Maske und über die Reinigung der Hände mit Seife und fließendem Wasser zu informieren.
10. Die vorgeschriebenen Lüftungszeiten von 15 min nach den Trainingseinheiten sind zwingend einzuhalten. In dieser Zeit darf die Halle nicht genutzt werden.
11. In Duschräumen ist darauf zu achten, dass zwischen den Nutzern stets mind. 1,5 Meter Abstand eingehalten werden kann. Während des Duschvorgangs besteht keine Maskenpflicht. Auch in den Umkleiden gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, sodass stets darauf zu achten ist, dass nur so viele Personen die Umkleide betreten, um den Mindestabstand immer sicherstellen zu können. Es ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten. Auch in den Umkleidekabinen gilt die Maskenpflicht!

## **12. Durchführung des Trainings- und Spielbetriebs**

- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen.
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch).
- Jeder Sportler verwendet seine eigene Getränkeflasche
- Das verwendete Material beschränkt sich auf das Nötigste. Bälle und Markierungshütchen werden möglichst vor dem Training/Trainingsspiel desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt und auf dem Platz bereitgestellt
- Nach Möglichkeit werden eigene Materialien (z.B. Yoga-Matten, Hanteln) verwendet.
- Trainingsleibchen/Trikots werden ausschließlich von einem Spieler pro Training(spiel) getragen und nicht getauscht. Nach dem Training(spiel) werden die Leibchen/Trikots gewaschen.
- Nach dem Sport werden die verwendeten Materialien (Bälle, Hütchen, Stangen etc.) möglichst desinfiziert bzw. alternativ gründlich gereinigt.
- Das Trainingsangebot ist so organisiert, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten von 15 min für die Wechsel eingeplant.

**Verstöße und Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen der Verordnung werden mit sofortigem Trainingsausschluss bzw. mit Verweis von der Sportstätte geahndet!**

**Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Maßnahmen sind die jeweiligen Übungsleiter/Trainer verantwortlich!**

**Stammham, 07.11.2021**

**Thomas Höniger**

**1.Vorstand SV Stammham**